

— 27

**Landesgericht
für Zivilrechtssachen Wien**



Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erkennt durch die Richterin Dr. Gabriele FINK-HOPF in der Rechtssache der klagenden Partei Andreas BERGER, Handelsvertreter, 4840 Vöcklabruck, Bahnhofsiedlung 6, vertreten durch Dr. Franz HITZENBERGER und Dr. Otto URBAN, RAe in 4840 Vöcklabruck, Feldgasse 6, wider die beklagte Partei Österreichischer Leichtathletikverband, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, vertreten durch Dr. Alfred PRIBIK, RA in 1120 Wien, Aichholzgasse 6, wegen Feststellung (Streitwert S 160.000,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Festgestellt wird, daß die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses der beklagten Partei vom 17.12.1993, mit welcher der klagenden Partei die Starterlaubnis für die Zeit vom 6.7.1993 bis zum 6.7.1997 entzogen wurde, gegenüber der klagenden Partei unwirksam ist.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 62.333,60 (darin enthalten S 8.718,40 Ust. und S 10.023,20 Barauslagen) bestimmten Kosten des Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist Mitglied des Leichtathletikvereines US BV Quattro Team Vöcklabruck, der seinerseits wieder Mitglied des oberösterreichischen Landesleichtathletikverbandes ist. Dieser wiederum ist Mitglied bei der beklagten Partei. Die beklagte Partei ist Mitglied der International Amateur Athletic Federation (IAAF). Die österreichische Bundessportorganisation ist der Dachverband aller Fach- und Dachverbände im Sport Österreichs.

Die Satzungen des IAAF enthalten unter anderem die Bestimmung (IAAF-Regel 55), daß Doping streng verboten ist und als Verstoß gilt. Die verbotenen Substanzen sind in der Liste 1 zu den Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen angeführt. Die IAAF-Regel 60 bestimmt unter anderem, daß das Auffinden einer verbotenen Substanz im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit eines Athleten (Punkt 1.a) und das Eingestehen, eine verbotene Substanz oder verbotene Technik benutzt oder aus ihr einen Vorteil gezogen zu haben (Punkt 1.c), als Dopingverstöße zu verstehen sind. Punkt 2. sieht für den Fall eines Verstoßes gegen IAAF-Regel 60.1.a oder 60.1.c den Entzug der Starterlaubnis vor, wobei zwischen Substanzen, die in Teil I der Liste 1, und solchen, die in Teil II der Liste 1 angeführt sind, unterschieden wird. Teil I enthält unter anderem das Präparat Metandiänon (Stenolon). Bei einer derartigen Substanz ordnet IAAF-Regel 60.2.a bei erstmaligem Vergehen den Entzug der Starterlaubnis

für vier Jahre und den lebenslänglichen Entzug der Starterlaubnis beim zweiten Verstoß an. IAAF-Regel 60.7 eröffnet die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen Umständen die Wiedererlangung der Starterlaubnis vorzeitig zu beantragen; als außergewöhnlich gilt insbesondere der Umstand, daß der Athlet einem Mitgliedsverband wesentliche Hilfestellung im Verlauf des von diesem durchgeführten Dopingverfahrens geleistet hat.

Die Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) vom 9.3.1990 sehen beim ersten Dopingverstoß eines Sportlers als Mindeststrafen die Disqualifikation, den Ausschluß vom jeweiligen Bewerb oder eine 2-jährige Sperre für nationale und internationale Wettkämpfe vor (Punkt 7.a.).

Die beklagte Partei ist ein gemeinnütziger Verein zur Stärkung und Förderung der Leichtathletik. In § 1 Z 3 ihrer Satzung bekennt sie sich zum reinen Amateursport. Die Disziplinarordnung der beklagten Partei normiert in ihrem § 2, daß die Disziplinalgewalt in erster Instanz durch den Verbandsrechtsausschuß und in zweiter Instanz durch den erweiterten Verbandsrechtsvorstand ausgeübt wird. Der Verbandsrechtsausschuß besteht gemäß § 9 der Disziplinarordnung aus vier Mitgliedern, von denen mindestens einer ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen muß. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden auf drei Jahre vom Verbandstag gewählt. Jeweils drei der vier Mitglieder entscheiden im Senat über die entsprechende Disziplinarmaßnahme, die Zusammensetzung der Senate wird immer auf sechs Monate im voraus beschlossen. Für den Sportler, über den ein Dis-

ziplinarverfahren eingeleitet wird, besteht keine Möglichkeit, im vorhinein zu erfahren, wer in seinem konkreten Fall Mitglied des Senates ist. Im Dreiersenat gibt es keinen gesonderten Ankläger.

Der Kläger, dem die einschlägigen Dopingregeln sowohl des IAAF als auch der BSO stets bekannt waren, war als Sprinter überaus erfolgreich. Er war sowohl im Einzelbewerb als auch in der Staffel (gemeinsam mit Franz RATZENBERGER, Gernot KELLERMAYR und Thomas RENNER) mehrfacher österreichischer Meister, Halleneuropameister, mehrfacher Europacupsieger und Inhaber mehrerer österreichischer Rekorde. Nach einer Leistenoperation im Jahr 1993 nahm er das Dopingmittel Stenolon. Die in der Folge durchgeführte Dopingkontrolle verlief positiv, woraufhin ihm mit Beschluß des Verbandsrechtsausschusses der beklagten Partei vom 17.12.1993 die Starterlaubnis für vier Jahre entzogen wurde. Seine Berufung wurde ebenso abgewiesen wie sein Gnadengesuch an die IAAF.

Der Kläger begehrte mit seiner am 8.11.1994 bei Gericht eingelangten Klage die aus dem Spruch ersichtliche Feststellung und brachte vor, die über ihn verhängte vierjährige Sperre käme für ihn aufgrund seines Alters von 33 Jahren einer lebenslänglichen Sperre gleich. Die Bestimmungen der IAAF und der BSO seien für ihn gar nicht anwendbar, da er selbst kein direktes Mitglied bei der beklagten Partei oder der IAAF sei. Darüber hinaus verstoße der Beschluß des Verbandsrechtsausschusses gegen § 20 VereinsG. Er verstoße auch gegen sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen, wie gegen Art. 90 B-VG, das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit und den Gleichheitssatz

sowie gegen § 879 ABGB. Außerdem sei in der Entscheidung auf konkrete Umstände des Einzelfalles nicht eingegangen worden; die Einnahme des Dopingmittels habe lediglich den Zweck gehabt, die Regenerationsphase nach der Leistenoperation zu verkürzen, die Einnahme sei aus medizinischer Sicht verständlich, und er habe substantielle Hilfe bei der Untersuchung geleistet. In eventu beantragte der Kläger die Herabsetzung der Sperre auf zwei Jahre, da die Sperre als Konventionalstrafe anzusehen sei und daher dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliege.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung. Sie brachte vor, die vom Kläger bekämpfte Entscheidung sei auf satzungsmäßigem Wege ergangen. Die beklagte Partei sei durch international anerkannte Verträge an die Regeln des internationalen Verbandes gebunden, darüber hinaus könne dem Kläger als reinem Amateur durch die Sperre ohnedies kein materieller Schaden entstehen. Da die bekämpfte Regel nicht von ihr, sondern vom IAAF stamme, sei die beklagte Partei passiv auch gar nicht klagslegitimiert. Übertretungen des Dopingverbotes seien durch das nationale und internationale Normensystem, aber auch naturrechtlich moralisch absolut untersagt, die Verbote sollen die Zerstörung des einzelnen durch sich selbst verhindern, aber auch präventiv wirken, wobei zu beachten sei, daß gerade Spitzensportlern eine besondere Vorbildfunktion für die Jugend zukomme. Der Kläger habe die einschlägigen Normen gekannt und sei auch in der Lage gewesen, sie einzuhalten, er kenne auch die Gefährdung durch Dopingmittel. Dem Kläger fehle überhaupt das

Rechtsschutzbedürfnis, da sämtliche Leichtathletik-Wettkämpfe weltweit nach den Regeln der IAAF ausgetragen würden und der Kläger bei diesen Wettkämpfen jedenfalls nicht startberechtigt wäre, da er auch vom internationalen Verband gesperrt worden sei.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Akten 17 Cg 290/94 und 16 Cg 267/89, in den Beschluß des Verbandsrechtsausschusses der beklagten Partei vom 17.12.1993 (Beilage ./A), in die Stellungnahme des Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses Dr. Helmut HOFFMANN (Beilage ./B), in die Berufung gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses (Beilage ./C), in die Berufungsentscheidung vom 3.8.1994 (Beilage ./D), in den Befund des Krankenhauses Linz vom 3.5.1993 (Beilage ./E), in die APA-Meldung über den Dopingverstoß des Franzosen William MOTTI vom 28.2.1994 (Beilage ./F), in die Dopingbestimmungen der IAAF für 1993 (Beilage ./G), in den Auszug der amtlichen Leichtathletikbestimmungen des DLV und ÖLV (Beilage ./H), in einen Auszug aus den IAAF-Regeln (Beilage ./I), in die Satzungen der beklagten Partei (Beilage ./1), in die Verwaltungsordnung der beklagten Partei (Beilage ./2), in die Geschäftsordnung der beklagten Partei (Beilage ./3), in die Finanzordnung der beklagten Partei (Beilage ./4), in die Leichtathletik-Ordnung der beklagten Partei (Beilage ./5), in die Wettkampfbestimmungen der beklagten Partei (Beilage ./6), in die Kampfrichterordnung der beklagten Partei (Beilage ./7), in die Lehr- und Trainerordnung der beklagten Partei (Beilage ./8), in die Rechts- und Disziplinarordnung der beklagten Partei (Beilage ./9), in die Ehrenzeichen-Ordnung der beklagten Partei (Beilage ./10), in die Ath-

leten-Repräsentanten-Ordnung der beklagten Partei (Beilage ./11), in einen Auszug aus dem Handbuch der IAAF (Beilage ./12), in den Anmeldeschein des Klägers bei der klagenden Partei (Beilage ./13), in die Informationen der beklagten Partei (Beilage ./14 bis ./17), in die Dopingbestimmungen der BSO vom 9.3.1990 (Beilage ./18), in die Mitteilung über Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich (Beilage ./19), in das Protokoll über die Sitzung des erweiterten Verbandsvorstandes vom 19.3.1994 (Beilage ./20) und in die Anti-Doping-Broschüre des Instituts für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (Beilage ./I) sowie durch Vernehmung der Zeugen Roland GUSENBAUER und Dr. Karl-Heinz DEMEL und des Klägers als Partei.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der am 9.6.1961 geborene Kläger absolvierte nach der Schule zunächst eine Lehre als Koch, später besuchte er drei Jahre eine Handelsakademie. Nach der dritten Klasse beschloß er, sich in Hinkunft verstärkt dem Sport zu widmen, und brach daher die Schule ab. Seinen Grundwehrdienst absolvierte er bei der Heeressport- und Nahkampfschule, danach begann er als Beamter bei der Gendarmerie, und zwar auf dem Gendarmerieposten Vöcklabruck. Obwohl er seinen Dienst dort nie ausübte und auch die erforderlichen Kurse nicht besuchte, bezog er ein monatliches Nettogehalt von S 16.000,-. Wie praktisch alle Spitzensportler hatte er zwar Amateurstatus, widmete sich de facto aber zur Gänze der Ausübung des Sports und verdiente durch sein Einkommen bei der Gendarmerie und mit Hilfe von Sponsoren seinen Lebensunterhalt. Der Klä-

ger ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von fünf und drei Jahren.

Im Herbst 1992 wurde der Kläger an beiden Achillessehnen operiert. Etwa vier Wochen danach konnte er mit rund 90 % seiner Kraft wieder trainieren. Schon im Frühjahr 1993 mußte er sich aber einer Leistenbruchoperation unterziehen. Nach dieser Operation wurde ihm vom Arzt empfohlen, nicht sogleich mit dem Training zu beginnen. Zunächst durfte er keine Lasten heben und vor allem auch nicht in dem Umfang laufen, wie es zur Fortsetzung eines Höchstleistungssports erforderlich gewesen wäre. Der Kläger war daher in seiner Vorbereitung auf die im August 1993 in Stuttgart stattfindenden Weltmeisterschaften erheblich beeinträchtigt. Er entschloß sich daher zur Einnahme des Dopingmittels Stenolon, da dieses - wie dem Kläger von ärztlicher Seite versichert worden war - die Regenerationsphase nach dem Training verkürzen konnte und der Kläger daher trotz der erst kurz zuvor durchgeführten Leistenbruchoperation intensiver trainieren konnte.

Bereits fünf Wochen nach der Operation war der Kläger praktisch voll belastbar und konnte auch wieder voll trainieren. Auch die Kollegen des Klägers Franz RATZENBERGER, Gernot KELLERMAYR und Thomas RENNER entschlossen sich zur Einnahme von Stenolon. Am 6.7.1993 kam ein fliegender Kontrollor zum Kläger, um eine Harnprobe zu nehmen. Diese verlief positiv, worauf der Kläger etwa zwei bis drei Wochen danach in der ORF-Sendung "Sportarena" öffentlich die Einnahme des Dopingmittels gestand. Am 11.10.1993 wurde der Kläger vor der Bundessportorga-

nisation einvernommen und gab auch dort die Einnahme von Stenolon zu. Danach wurde der Kläger neuerlich einvernommen, und zwar vor dem Institut für sportmedizinische Beratung. Zu dieser Einvernahme, die am 3.12.1993 stattfand, wurde der Kläger telefonisch geladen.

Mit Beschluß vom 17.12.1993 (Beilage ./A) wurde dem Kläger aufgrund des Dopingvergehens die Starterlaubnis für vier Jahre, beginnend ab 6.7.1993, entzogen. Der Kläger brachte dagegen einerseits Berufung und andererseits ein Gnadengesuch an die IAAF ein. Sowohl die Berufung als auch das Gnadengesuch wurden abgewiesen. Vor Erlassung der Berufungsentscheidung wurde der Kläger vom erweiterten Verbandsrechtsvorstand nicht gehört, insbesondere zu keiner Einvernahme geladen. Die Berufungsentscheidung (Beilage ./D) enthält keine Begründung, dem Kläger wurde lediglich mitgeteilt, daß die Reduzierung der Sperre mittels Briefabstimmung mehrheitlich (18:3) abgelehnt worden sei. Bei der Sitzung des erweiterten Verbandsrechtsvorstandes, die am Samstag, dem 19.3.1994, in Klagenfurt stattfand, war auch der Rechtsvertreter des Klägers anwesend. Er war hiezu aber nicht formell geladen, sondern lediglich durch den Rechtsvertreter des Gernot KELLERMAYR, Dr. ANDERLE, am Vortag telefonisch verständigt worden. Aufgrund dessen war ihm insbesondere eine entsprechende Vorbereitung auf die Sitzung nicht möglich.

Nach dem Dopingvorfall beendete der Kläger seine Tätigkeit bei der Gendarmerie, da er den Eindruck hatte, dort nicht erwünscht zu sein. In der Folge war er etwa ein halbes Jahr lang arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld

in der Höhe von ca. S 11.000,-, bis 12.000,-. Nach einer Tätigkeit bei einer Versicherung arbeitet er zur Zeit als Handelsvertreter und erreicht im Durchschnitt wieder jenes Einkommen, das er auch bei der Gendarmerie hatte.

Die IAAF-Regel 60 wurde in der derzeit geltenden Fassung im Jahr 1991 in Tokio beschlossen. Damals wurden die Dopingvorschriften verschärft und die vierjährige Sperre beim ersten Dopingvergehen (und zwar bei den härteren Dopingmitteln) zwingend vorgeschrieben. Im Jahr 1993 wurde anlässlich der Leichtathletikweltmeisterschaft über eine Herabsetzung der Sperre auf zwei Jahre diskutiert, diese wurde aber durch Akklamation mehrheitlich abgelehnt. Am 7.9.1994 beschloß das Internationale Olympische Komitee, und zwar das Medical Committee, daß es einheitliche Strafen geben solle. Aufgrund dieses Beschlusses stellte eine Reihe von nationalen Leichtathletikverbänden, darunter die beklagte Partei sowie der deutsche und der russische Verband, neuerlich den Antrag auf Herabsetzung der Sperre auf zwei Jahre. Bei der entsprechenden Sitzung des IAAF, die im August 1995 in Göteborg stattfand, scheiterte dieser Vorschlag aber an den Gegenstimmen der Länder der dritten Welt. Die Nichteinhaltung der IAAF-Bestimmungen durch die nationalen Verbände wird seitens der IAAF durch Strafen sanktioniert, insbesondere muß das jeweilige Land damit rechnen, keine Weltmeisterschaften austragen zu dürfen.

Diese Feststellungen gründen sich auf die eingangs angeführten Beweismittel, die einander ohne Widerspruch ergänzen. An der Richtigkeit der Aussagen des Klägers und der Zeugen Roland GUSENBAUER und Dr. Karl-Heinz DEMEL

besteht für das Gericht kein Zweifel, auch die dem Gericht vorgelegten Urkunden können als unbedenklich angesehen werden. Von der Aufnahme weiterer Beweise konnte abgesehen werden. Insbesondere hielt das Gericht die von der beklagten Partei beantragte Zuziehung von Sachverständigen aus den Gebieten Biochemie, Medizin und Psychologie für entbehrlich, da der Umstand, daß - wie von der beklagten Partei vorgebracht - die Einnahme eines Dopingmittels die Schädigung des einzelnen in seiner Gesundheit herbeiführt und die Gleichheit im Wettbewerb wesentlich verändert, gerichtsbekannt ist. Das Vorbringen der beklagten Partei, der Schutz der Jugend sei nur durch eine entsprechende Generalprävention erreichbar, ist eine Rechtsausführung und daher nicht durch Sachverständigenbeweis zu klären.

Aus den getroffenen Feststellungen folgt in rechtlicher Hinsicht:

Die über den Kläger verhängte Sperre ist eine Vereinsstrafe, die nach ständiger Rechtssprechung und nach der Lehre der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (SZ 51/154; SZ 54/16; EvBl. 1979/85; Harrer in Schwimann, ABGB, Rz 37 zu § 1336). Zunächst ist die rechtliche Qualität der verhängten Sperre zu überprüfen. Der Kläger sieht in ihr eine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB. Tatsächlich geht es bei der Verhängung einer Sperre aber nicht - wie bei einer Konventionalstrafe - um den Ersatz eines Schadens, also um einen zivilrechtlichen Ausgleich zwischen Vertragsparteien, sondern sie hat das Ziel, den Delinquenten zu tadeln (Reischauer in Rummel, ABGB, 2. Aufl. Rz 22 zu § 1336 mwN; siehe auch

Rummel, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, FS Strasser, 813 ff. [839]). Obgleich also Reischauer keine Konventionalstrafe annimmt, tritt er dennoch, und zwar in Analogie zu § 1336 ABGB, für die Anwendung des Mäßigungsrechts ein. Demgegenüber führt Aicher in Rummel, ABGB, 2. Aufl. Rz 48 zu § 26, aus, daß eine derartige Mäßigung nicht möglich sei, sondern die Unangemessenheit einer Vereinsstrafe nur zur gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit führen könne, nicht jedoch zur gerichtlichen Ersetzung der schärferen durch die als angemessen erachtete mildere Vereinsstrafe.

Das erkennende Gericht schließt sich der Meinung Aichers an: Das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs. 2 ABGB ist typischerweise auf Geldleistungen zugeschnitten. Es dient im Prinzip dazu, zu verhindern, daß sich der Geschädigte (also derjenigen, der berechtigt ist, die Konventionalstrafe zu fordern) in unbilliger Weise auf Kosten des Schädigers bereichert. Für eine analoge Anwendung des Mäßigungsrechts auf Vereinsstrafen, die einem Sportler die Starterlaubnis für eine bestimmte Zeit entziehen, ist kein Raum. Nicht Schädiger und Geschädigter stehen einander gegenüber (wie dies bei der Konventionalstrafe als pauschalisiertem Schadenersatz typischerweise der Fall ist), sondern die Sperre stellt eine Strafe dar, die - unabhängig von ihrer Höhe - zu keinerlei Bereicherung führen kann. Die Entscheidungsbezugnis des Gerichtes beschränkt sich daher auf die Prüfung, ob die verhängte Sperre überhaupt Gültigkeit hat oder nicht, eine Herabsetzung der Sperre kommt nicht in Betracht.

Bei der vom Gericht demnach vorzunehmenden Prüfung ist zunächst die Geltung der Regeln, die zur Verhängung der Sperre führten, zu kontrollieren. Dabei geht es zunächst um die Frage, ob die Bestimmungen für den Kläger - der selbst ja weder Mitglied bei der beklagten Partei, noch bei der IAAF ist - überhaupt Wirksamkeit entfalten. In der deutschen Lehre hat sich Vieweg in NJW 1991, 1511, mit diesem Problem auseinandergesetzt. Er kommt zum Ergebnis, daß Verbandsregeln grundsätzlich nur die unmittelbaren Mitglieder binden; Dopingverstöße mittelbarer Mitglieder, also der Athleten, Trainer, Ärzte und Funktionäre, würden nur dann erfaßt, wenn der Verband in seiner Satzung die einzelnen Landesverbände verpflichtete, ihrerseits entsprechende Dopingbestimmungen in ihre Satzung aufzunehmen (Vieweg aaO 1514). Das erkennende Gericht vermag sich dieser Rechtsmeinung nicht anzuschließen: Für den IAAF und für die beklagte Partei war klar, daß die Dopingbestimmungen die einzelnen Athleten binden sollten, und auch für die einzelnen Athleten bestand nie ein Zweifel darüber, an die einschlägigen Dopingvorschriften gebunden zu sein. Insbesondere war dem Kläger stets klar, daß die Einnahme von Dopingmitteln verboten und mit Strafe sanktioniert ist.

Im Rahmen der Geltungskontrolle ist auch die Vorschrift des § 20 VereinsG zu beachten, wonach von keinem Verein Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden dürfen, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen oder durch die sich nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweig der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt eine Autorität anmaßt. Die Bestimmung ist nach Tomandl/Schrammel, Die Rechts-

stellung von Vertrags- und Lizenzfußballern, JBl. 1972, 234; 289 [295] dahin zu verstehen, daß sich der Verein nicht mit dem Schein einer öffentlichen Autorität umgeben dürfe. Dies liegt im gegenständlichen Fall nicht vor: Es kann einem Verein, der sich die Förderung von Sport zum Ziel setzt, wohl nicht verwehrt werden, Regeln zur Erreichung dieses Zieles (insbesondere unter Gesichtspunkten wie fair play etc.) aufzustellen und die Nichtbefolgung dieser Regeln disziplinar entsprechend zu sanktionieren. Es muß der beklagten Partei (und auch den internationalen Sportverbänden) zugebilligt werden, die "Sauberkeit" des Sports zu fördern, also zu gewährleisten, daß tatsächlich derjenige gewinnt, der am schnellsten läuft, am höchsten springt etc., und dafür Sorge zu tragen, daß sich niemand Wettbewerbsvorteile verschafft, indem er etwa zu Dopingmitteln greift. Auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention können entsprechende Strafen für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die einschlägigen Bestimmungen vorgesehen werden.

Da somit an der Geltung der entscheidungsrelevanten Regeln kein Zweifel besteht, stellt sich die Frage deren inhaltlicher Kontrolle. Der Kläger behauptet Verstöße gegen zwingendes Verfassungsrecht, insbesondere gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, daß den Grundrechten keine unmittelbare Drittwirkung und somit auch keine unmittelbare Wirksamkeit für den gegenständlichen Rechtsstreit zukommt. Allen Grundrechten kommt aber mittelbare Drittwirkung zu, also eine durch (einfache) Gesetze vermittelte Wirkung auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Privaten, sodaß die einschlägigen Gesetze im

Lichte der Grundrechte auszulegen und anzuwenden sind (Öhlinger, Verfassungsrecht, 2. Aufl., 258). Dies gilt insbesondere für die Generalklauseln des Privatrechts (vor allem also die Gute-Sitten-Klausel des § 879 ABGB), bei deren Auslegung das in der Grundrechtsordnung verankerte Wertesystem zu berücksichtigen ist (Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 7. Aufl., RN 1331).

Für das Verhältnis eines Sportlers zu seinem Verband ist zu beachten, daß es sich dabei um einen Bereich der Privatautonomie handelt, für den das Prinzip der Selbstbestimmung wesentlich ist. Wo diese Selbstbestimmung durch ein starkes Übergewicht eines Teiles - des Verbandes - aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere weil dieser eindeutig Regelungen treffen kann, die der andere Teil faktisch zu akzeptieren hat, werden die grundrechtlichen Schranken der Privatautonomie wirksam (vgl. Griller, Der Schutz der Grundrechte vor Verletzungen durch Private, JBl 1992, 205, 289; Stern, Grundrechte der Sportler, in: Sport und Recht 1972, 142ff).

Für die Verhängung von Vereinsstrafen ergibt sich aus dem oben Angeführten, daß sie, insbesondere im Lichte des § 879 ABGB, dahin zu überprüfen sind, ob zum einen das statutengemäße Beschlußverfahren bestimmten grundrechtlich vorgezeichneten Mindestverfahrensregeln, zum anderen die statutenmäßig vorgesehene und verhängte Strafe dem Grundsatz der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. Aicher in Rummel, ABGB, 2. Auflage, Rz 47, 48 zu § 26).

Zu den einzuhaltenden Mindestverfahrensregeln gehört,

daß die richterliche Neutralität und Unabhängigkeit der Spruchkörper durch eine organisatorische Selbständigkeit gegenüber dem übrigen Verbandskörper gewährleistet ist sowie den Beteiligten im Verfahren nach dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung (Artikel 83/2 B-VG) rechtliches Gehör gewährt wird. Da es sich bei einem sportgerichtlichen Verfahren wie dem vorliegenden materiell um Strafjustiz handelt, muß auch dem Anklageprinzip Rechnung getragen werden, wie es im Artikel 90 Abs 2 B-VG verankert ist (vgl. Barazon, Disziplinarstatut und Verfassung, AnwBl. 1988, 318). Diese Mindeststandards eines vereinsgerichtlichen Verfahrens sind im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

So entspricht die Zusammensetzung der Senate, in denen der Verbandsrechtsausschuß judiziert, nicht dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung. Die Zusammensetzung des Verbandsrechtsausschusses ist zwar im vorhinein festgelegt, sie ist für den jeweiligen Athleten aber nicht nachvollziehbar, insbesondere ist die konkrete Zusammensetzung für ihn nicht ersichtlich. Weiters fehlt es an einem vom Spruchkörper getrennten Ankläger, und schließlich ist im Verfahren vor dem erweiterten Verbandsrechtsvorstand dem Kläger kein rechtliches Gehör gewährt worden. Seine Anwesenheit bei dieser Sitzung ist lediglich durch Zufall möglich gewesen.

Mit der Frage der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der IAAF-Regel Nr. 60 hat sich bereits der Rechtsausschuß des deutschen Leichtathletik-Verbandes in NJW 1992, 2588 auseinandergesetzt. In dieser Entscheidung wird insbesondere ausgesprochen (aaO 2592), daß man die

für Hochleistungssportler mit einem vierjährigen Entzug der Starterlaubnis verbundenen sportlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Nachteile ins Kalkül ziehen müsse, sodaß man bei Verhängung einer derart einschneidenden Sanktion nicht auf das Verschuldenserfordernis verzichten könne. Außerdem bedeute die Verhängung einer vierjährigen Sperre bei einem Spitzensportler häufig das Ende der Karriere, was mit dem Grundrecht auf freie Berufsausübung nicht vereinbar sei. Der Rechtsausschuß des deutschen Leichtathletik-Verbandes kommt daher zu dem Schluß, die IAAF-Regel 60 schieße weit über das Ziel hinaus und sei daher verfassungsrechtlich angreifbar. Auch in seinem Beschluß vom 26.3.1993 (abgedruckt in: Reschke, Handbuch des Sportrechts, IV/12/24/13) spricht der Rechtsausschuß des deutschen Leichtathletik-Verbandes aus, die einschlägigen Regeln verstoßen eklatant gegen höherrangiges staatliches Recht. Der Entzug der Starterlaubnis, der ohne Einschränkung für vier Jahre erfolge, bedeute auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ebenfalls Verfassungsrang habe.

Das Gericht schließt sich diesen Erwägungen an und erblickt in der von der beklagten Partei über den Kläger verhängten Sperre jedenfalls eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Da die verhängte Sperre sohin in mehrfacher Weise gegen tragende Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung verstößt, war sie gemäß § 879 ABGB für unwirksam zu erklären.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abteilung 6, am 23.2.1996



[Handwritten signature]
Dr. Gabriele Fink-Hopf
Für die Richtigkeit der Abfertigung
der Leiter der Geschäftsleitung